



MARKTGEMEINDE LEOBERSDORF

2544 Leobersdorf, Rathausplatz 1

☎ 02256/62 396-0, Fax 62 396-31

Sie erreichen uns:

e-mail: bauamt@leobersdorf.at

Montag, Dienstag und Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr, Mittwoch: 08.00 - 12.00 u. 13.00 - 19.00 Uhr

FÖRDERUNGSRICHTLINIEN AUFSCHLIESSUNGSABGABE

1. Gefördert können nur Wohnbauten werden, bei denen auch eine Wohnbauförderung nach dem Wohnbauförderungsgesetz (ausgenommen Objektförderung) in Anspruch genommen und auch Wohnbauförderung gewährt wird und die Aufschließungsabgabe nach dem 1.8.2004 vorgeschrieben wurde.
2. Das Ansuchen um Förderung kann nach Vorschreibung der Aufschließungsabgabe mittels schriftlichen Antrag unter Beilage einer Kopie des Zusicherungsschreibens der NÖ. Landesregierung beim Gemeindeamt gestellt werden.
3. Der(Die) Bauwerber(in) oder der Rechtsnachfolger(in) muss nach Fertigstellung (Fertigstellungsanzeige, Endbeschau bzw. Benützung) des Wohnhauses mindestens 5 Jahre lang den Hauptwohnsitz im Sinne der Bestimmung des Volkszählungsgesetzes im geförderten Objekt beibehalten.
4. Die Förderung soll 20 % der vorgeschriebenen Aufschließungsabgabe betragen. 10% dieser Förderung gelangen mit erstmaliger Bauführung (Baubeginn), die restlichen 10% nach Fertigstellung zur Auszahlung. Als Zeitraum der Fertigstellung wird in diesem Zusammenhang ein maximaler Zeitraum von fünf Jahren nach Erteilung der Baubewilligung verstanden. Langt in diesem Zeitraum keine Fertigstellungsmeldung bei der Gemeinde ein, gelangen die restlichen 10% nicht zur Auszahlung.
5. Bei bereits bestehenden Bauparzellen, bei denen nach den Bestimmungen der NÖ Bauordnung als Zeitpunkt für die Vorschreibung der Aufschließungsabgabe die erstmalige Bauführung zur Anwendung kommt, muss nach Erteilung der Baubewilligung innerhalb von zwei Jahren mit dem Bau begonnen werden.
6. Ergänzungsabgaben bei Grenzänderungen werden nicht berücksichtigt, ausgenommen Fälle, wo noch keine Baubewilligung erteilt worden ist.
7. Über Grenzfälle entscheidet der Gemeindevorstand.
8. Der Förderungswerber muss sich schriftlich verpflichten, den gewährten Zuschuss binnen 6 Monaten an die Marktgemeinde Leobersdorf zurückzuzahlen, wenn ein Grund eintritt, der die Zuerkennung einer Förderung ausschließt.
9. Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat der Marktgemeinde Leobersdorf in der Sitzung am 1.7.2004 beschlossen und treten mit Wirkung vom 1.08.2004 in Kraft. Etwaige anhängige Verfahren werden nach den zum Zeitpunkt ihres Entstehens gültigen Richtlinien behandelt.
10. Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass auf die Gewährung der Förderung kein Rechtsanspruch besteht und die gegenständlichen Richtlinien vom Gemeinderat jederzeit aufgehoben oder geändert werden können.

Konten:

Sparkasse Baden 0500-140 140, BLZ 20205;

Vereinigte Volksbanken Baden 490 4181 0000, BLZ 42750;

DVR: 0004120

Raiffeisenbank Baden 1.909.977, BLZ 32045;

Postsparkasse 1.271.137, BLZ 60000;